

► **Entschießung des Bundesrates am 10.02.2023**

Der Bundesrat hat am 10.02.2023 eine Entschießung zur Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht verabschiedet ([Bundesrats-Drucksache 602/22](#))

Mit der Entschießung, die auf einen Antrag des Freistaates Bayern zurück geht, wird die Bundesregierung aufgefordert, Änderungsbedarf bei den EU-Schwellenwerten zu prüfen bzw. sich für einen Sonderschwellenwert für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen einzusetzen. Mit einer Entschießung kann der Bundesrat politisch Einfluss nehmen, rechtlich verbindlich ist eine Entschießung jedoch nicht. Die Bundesingenieurkammer hat den Antrag bereits im Vorfeld der Ausschuss-Beratungen ausdrücklich unterstützt.

Hintergrund ist ein seit 2019 anhängiges Vertragsverletzungsverfahren, das die EU-Kommission gegen Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe eingeleitet hat. Stein des Anstoßes ist für die EU-Kommission dabei die in der deutschen Vergabeverordnung (VgV) enthaltene Sonderregelung des § 3 Abs. 7 Satz 2. Dieser sieht vor, dass bei Planungsleistungen – anders als bei sonstigen Dienstleistungen – nur für die Lose über gleichartige Leistungen zusammenzurechnen sind. Demgegenüber vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass bei einem Bauvorhaben der geschätzte Gesamtwert aller Lose für die Erbringung von Dienstleistungen zu berücksichtigen und zu addieren ist (Art. 5 Abs. 8 RL 2014/23/EU). Die praktischen Auswirkungen dieser unterschiedlichen Rechtsauffassungen liegen in der Rechtsfolge für die europaweite Ausschreibung der Dienstleistungen. Für Dienstleistungen ist bei einer Addition aller Lose der Schwellenwert von derzeit 215.000 Euro schnell überschritten, und sind z.B. die Planungsleistungen bereits der Bau eines Kindergartens mit einer Bausumme von 1,2 Mio € regelmäßig europaweit auszuschreiben. Sollte § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV entsprechend der Ankündigung des BMWK tatsächlich gestrichen werden, würde die Zahl der europaweiten Ausschreibungen zwangsläufig zunehmen.

Die Vorgabe der europaweiten Ausschreibung erschwert sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch den teilnehmenden Ingenieurbüros den Ausschreibungs- und Teilnahmeprozess. Sowohl die Planenden als auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich stets für die Beibehaltung der bisherigen Vergabepaxis ausgesprochen. Denn trotz des zusätzlichen Aufwandes für die Einhaltung der Förmlichkeiten einer europaweiten Ausschreibung steht diesem auf der anderen Seite kein zusätzlicher Wettbewerb durch die Teilnahme europäischer Bieter gegenüber. Der für alle Seiten damit verbundene Aufwand ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.

Gerade bei der europaweiten Ausschreibung von Planungsleistungen ist festzustellen, dass ausländische Bieter hieran in der Regel nicht teilnehmen und die von EU-Kommission behauptete Binnenmarktrelevanz nicht gegeben ist. Planungsleistungen haben vor dem Hintergrund der jeweils national unterschiedlichen Regelungen und Maßstäbe im Baubereich keine Binnenmarktrelevanz, weshalb ein Wettbewerb auf europäischer Ebene trotz europaweiter Ausschreibung in der Regel nicht stattfindet. Stattdessen. Die Bundesingenieurkammer spricht sich daher dafür aus, die Schwellenwerte für nicht binnenmarktrelevante Planungsleistungen anzuheben oder für diese eine vergaberechtliche Sonderregelung zu treffen, die die Ausschreibung und die Teilnahme hieran unbürokratischer und effektiver machen.